

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des Wasserverbandes Norderdithmarschen (WVND) - Beitrags- und Gebührensatzung -**

Aufgrund des § 2 Nr. 9 Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist und der §§ 44 Abs. 3, 45 Abs. 1 bis 4 und 46 Abs. 1 Landeswassergesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), und der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153) sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge zur Übertragung der Abwasserbeseitigungsaufgabe zwischen dem WVND und den Städten Friedrichstadt vom 01.10.2004 und 11.05.2017 und Wesselburen vom 01.10.2004 und den Gemeinden Barkenholm vom 16.09.2003, Büsum vom 01.10.2012, Büsumer Deichhausen vom 25.09.2013, Fedderingen vom 28.09.2007, Gaushorn vom 29.11.2007, Hennstedt vom 28.09.2007, Hollingstedt vom 16.09.2003, Karolinenkoog vom 23.06.2011, Kleve vom 28.09.2006, Krempel vom 12.10.2022, Lehe vom 12.10.2022, Linden vom 28.09.2006, Lunden vom 12.10.2022, Norddeich vom 18.09.2017, Oesterdeichstrich vom 25.09.2013, Reinsbüttel vom 18.09.2014, Schalkholz vom 22.09.2009, Süderdeich vom 01.10.2004, Süderdorf vom 13.12.2010, Süderheistedt vom 29.09.2008, Westerdeichstrich vom 23.09.2013, Wiemerstedt vom 28.09.2007, Drage vom 21.09.2005, Koldenbüttel vom 01.10.2004 und 11.05.2017, Seeth vom 21.09.2005, Bergenhusen vom 28.09.2006, Erfde vom 21.09.2005, Bargstall vom 29.09.2008, Breiholz vom 29.09.2008, Christiansholm vom 28.09.2007, Elsdorf-Westermühlen vom 27.03.2008, Friedrichsholm vom 17.12.2007, Hamdorf vom 29.09.2008, Hohn vom 29.11.2007, Königshügel vom 17.12.2007, Lohe-Föhrenden vom 17.12.2007, Sophienhamm vom 17.12.2007, Friedrichsgraben vom 29.09.2008 und Prinzenmoor vom 04.12.2008, der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 16.11.2022 folgende Satzung erlassen:

### **1. Abschnitt Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der verbandlichen Abwasseranlage erhebt der Wasserverband Norderdithmarschen (WVND) Abwassergebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG SH), Kanalanschlussbeiträge nach § 8 KAG SH und Aufwandsersatz nach § 9a KAG SH.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 10 der Abwasserbeseitigungssatzung des WVND vom 16.11.2022 schafft der WVND die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen an. Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind, insbesondere das Klärwerk und die Klärteiche mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) und die Abfuhr- und Behandlungseinrichtungen für die Abwasserbeseitigung.
- (3) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
1	Barkenholm
2	Büsumer Deichhausen
3	Büsum

- 4 Fedderingen
- 5 Gaushorn
- 6 Hollingstedt
- 7 Kleve
- 8 Linden
- 9 Norddeich
- 10 Oesterdeichstrich
- 11 Reinsbüttel
- 12 Schalkholz
- 13 Süderdeich
- 14 Süderdorf/Wellerhop
- 15 Süderheistedt
- 16 Wesselburen
- 17 Westerdeichstrich
- 18 Wiemerstedt

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung. Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.

- (4) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
19	Bargstall
20	Christiansholm
21	Sophienhamm

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.

- (5) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
22	Hennstedt
23	Karolinenkoog
24	Krempel
25	Lehe
26	Lunden

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung. Diese Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (6) Der WVND betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte und Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
27	Königshügel
28	Bergenhusen
29	Drage
30	Friedrichstadt
31	Koldenbüttel

- 32 Seeth
- 33 Breiholz
- 34 Elsdorf-Westermühlen
- 35 Friedrichsholm
- 36 Hamdorf
- 37 Hohn
- 38 Lohe-Föhrden
- 39 Erfde

jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung und eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung). Diese Gemeinden stellen jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (7) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des Abwassers im Gebiet der Städte/Gemeinden Hennstedt, Friedrichstadt, Koldenbüttel, Bergenhusen, Erfde, Breiholz, Elsdorf-Westermühlen, Hamdorf, Hohn und Lohe-Föhrden jeweils eine selbständige Einrichtung zur zentralen leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung. Diese Städte und Gemeinden stellen jeweils für sich ein Entsorgungsgebiet dar.
- (8) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung zur unschädlichen Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung) jeweils eine selbständige Einrichtung im Gebiet der Gemeinden

Nr.	Stadt / Gemeinde
40	Friedrichsgraben
41	Prinzenmoor

Diese Gemeinden stellen ebenfalls jeweils ein Entsorgungsgebiet dar.

- (9) Der WVND betreibt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung jeweils eine selbständige Einrichtung zur Reinigung und Abfuhr von Fett- und Stärkeabscheidern im Gebiet der Städte/Gemeinden Büsum, Büsumer Deichhausen, Westerdeichstrich und Oesterdeichstrich.
- (10) In den Städten und Gemeinden unter den Absätzen (1) und (3) betreibt der WVND jeweils eine selbständige Einrichtung zur Beseitigung des in Grundstückskläranlagen (Haus- bzw. Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben) gesammelten Abwassers (dezentrale Abwasserbeseitigung), wobei die Verpflichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (§ 45 Abs. 2 S. 2 LWG) auf den Abwasserverband Dithmarschen übertragen wurde.

## **2. Abschnitt Benutzungsgebühren**

### **§ 2 Grundlage**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe erhebt der WVND nach §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG SH) Abwassergebühren.

- (2) Für die Abwasser-, Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die dezentrale Beseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen werden für die unter § 1 genannten Entsorgungsgebiete jeweils getrennte Gebühren erhoben.
- (3) Die Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 7 KAG SH).

### **§ 3 Abwasser- bzw. Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für die Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung wird nach der, der öffentlichen Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (3) Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Vorhaltung der Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsanlage eine Grundgebühr erhoben wird, tritt diese Grundgebühr neben die nach Abs. 1 bemessene mengenabhängige Gebühr. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach dem Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (4) Als in die öffentliche Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangtes Wasser i.S.d. Abs. 1 gelten
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück zur Nutzung gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen nach Buchstabe a) gilt die für die Berechnung der Wasserentgelte oder -gebühren zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (5) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge von dem WVND unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Schmutzwassermenge nach Abs. 4 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem WVND für den abgelaufenen Erhebungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist mit Angabe des Zählerstandes dem WVND unverzüglich mitzuteilen. Wenn der WVND auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden abgesetzt. Für den Nachweis ist gemäß

Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes eine geeichte Messeinrichtung zu installieren. Für die Einrichtung und Verwaltung der Wasserzähler kann der WVND eine gesonderte Gebühr gemäß Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes erheben.

- (8) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 15 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit – bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel – herabgesetzt, sofern kein Nachweis über die verbrauchte Wassermenge erbracht werden kann. Der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Der Nachweis über die Anzahl der Großvieheinheiten ist durch Vorlage des Veranlagungsbescheides zum Tierseuchenfonds zu erbringen.

#### **§ 4 Gebühren bei dezentraler Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Gebühr für die dezentrale Abwasserbeseitigung wird
1. bei abflusslosen Gruben nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt,
  2. bei Abfuhr des Abwassers bzw. Schlammes aus Haus- bzw. Kleinkläranlagen nach der tatsächlich anhand einer Abwassermesseinrichtung ermittelten abgefahrenen Menge bemessen.
- (2) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

#### **§ 5 Niederschlagswassergebühren**

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betonboden, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen der Gemeinde, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Eine Berechnungseinheit ist 1 m<sup>2</sup>.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (3) Sofern in einem Entsorgungsgebiet für die Anschlussmöglichkeit eine Grundgebühr erhoben wird, tritt diese Grundgebühr neben die nach Abs. 1 bemessene Gebühr. Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach dem Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.
- (4) Der Nutzer der Einrichtung hat dem WVND auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsdaten mitzuteilen. Änderungen der überbauten und befestigten Grundfläche hat der Nutzer unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Maßnahme dem WVND mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.

- (5) Kommt der Nutzer seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 6 nicht fristgemäß nach, kann der WVND die Berechnungsdaten schätzen.
- (6) Ist auf dem Grundstück eine Einrichtung (Regenwassernutzungsanlage bzw. Versickerungsanlage mit [Not-]Überlauf in das Kanalnetz) vorhanden, die ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> hat und die zur Sammlung und/oder zum Gebrauch von Niederschlagswasser dient, reduziert sich auf Antrag des Grundstückseigentümers der Umfang der überbauten und befestigten Fläche, von der das Niederschlagswasser in diese Einrichtung abgeleitet wird, im Verhältnis um 20 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen des Auffangbehälters. Daraus resultierende negative Berechnungsgrundlagen finden keine Berücksichtigung. Ist ein (Not-)Überlauf in das Kanalnetz nicht vorhanden, wird die gesamte überbaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die genehmigte Einrichtung gelangt, in Abzug gebracht.
- (7) Niederschlagswasser, welches der häuslichen Nutzung (z.B. WC, Waschmaschine) zugeführt wird und das in die Abwasseranlage gelangt, wird nach § 4 Abs. 4 Buchstabe b) im Rahmen der Schmutzwassergebühr berücksichtigt.
- (8) Wird durch das Aufstellen von Regenwassertonnen bzw. Regenauffangbehältern verhindert, dass Regenwasser von einem Grundstück aus in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt und ist eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang durch den WVND nicht erteilt worden, so entfällt hierdurch die Gebührenpflicht weder vollständig noch teilweise.

#### **§ 6 Gebühren für die Reinigung und Abfuhr von Fett- und Stärkeabscheidern**

- (1) Die Gebühr für die Reinigung und Abfuhr von Fett- und Stärkeabscheidern wird nach den Nenngrößen der Abscheideranlagen berechnet.
- (2) Der Gebührensatz ergibt sich für das jeweilige Entsorgungsgebiet aus dem Anhang 3 „Abgaben Fett- und Stärkeabscheider“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

#### **§ 7 Gebühr für Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung**

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung und Überwachung der Indirekteinleitung von Abwasser wird
  1. für die Erteilung der Genehmigung pauschal und
  2. für die Betreuung der Anlage nach dem tatsächlichen Aufwand veranlagt.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

#### **§ 8 Gebühr für die Antragsprüfung und Abnahme der Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der WV Norderdithmarschen erhebt für die Prüfung der Anträge auf Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sowie für die Abnahme der Grundstücksanschlüsse eine Gebühr. Diese wird pauschal veranlagt.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Anhang 1 „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes.

### **§ 9 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes, so ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer Berechtigte und Verpflichtete. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Erklärungen, die sich im Zusammenhang mit dieser Satzung ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer entgegenzunehmen und abzugeben, insbesondere den Abgabenbescheid zu empfangen, und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem WVND unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WVND auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

### **§ 10 Erhebungszeitraum**

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr oder die Dauer der Gebührenpflicht im Kalenderjahr.

### **§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht nach Abschnitt 3 beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Bei Grundstücksabwasseranlagen gilt das Grundstück entsprechend Abs. 1 als an die dezentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen, sobald eine erste Entleerung stattgefunden oder die Anlage in Betrieb genommen wurde.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Abwasseranlagen entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem WVND schriftlich mitgeteilt wird.
- (5) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (6) Die Abrechnung der Gebühren erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr.

## § 12 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der WVND für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Die Abschlagszahlungen in den Städten und Gemeinden unter Abschnitt 1 § 1 sind zu den Zeitpunkten gemäß Anhang 4 „Abschlagszahlungen“ an den WVND fällig.  
Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Einrichtungsnutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändert sich die Höhe der Gebühr, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Änderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Endet die Gebührenpflicht sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (4) Ergibt sich nach dem Ende der Gebührenpflicht eine Restforderung des WVND ist der Nutzer zum Ausgleich des fehlenden Betrages innerhalb von 14 Tagen verpflichtet.

## § 13 Vorauszahlungen

- (1) Der WVND ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Einrichtungsnutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Nutzer. Macht der Nutzer glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der WVND Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Gebührenveranlagung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## § 14 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Der Einrichtungsnutzer hat dem WVND jede Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WVND sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Erhebung der Gebühren beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Nutzer dies unverzüglich dem WVND schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte des WVND dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Erhebungsgrundlagen für die Gebühren festzustellen oder zu überprüfen; der Nutzer hat dies zu ermöglichen.



### **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Vorschriften**

#### **§ 15 Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Der WVND ist berechtigt, soweit der Aufwand nicht durch öffentliche Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einen Beitrag nach § 8 KAG SH zu erheben.
- (2) Beitragsfähig ist je nach Art der Abwasserbeseitigungsanlage insbesondere der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau
  1. der Klärwerke,
  2. der Klärteiche,
  3. von Hauptsammlern, Druckleitungen, Rückhaltebecken und Pumpstationen,
  4. von Straßenkanälen.
- (3) Aufwendungen für Abwasseranlagen Dritter sind beitragsfähig, wenn der WVND durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Abwasseranlagen erworben hat.
- (4) Für die Bereiche der Abwasserbeseitigung (§ 16), Schmutzwasserbeseitigung (§ 16) und der Niederschlagswasserbeseitigung (§ 17) werden die Beiträge grundsätzlich gesondert erhoben. Die Sätze der Beiträge sind in dem Anhang 1 „Abgaben Schmutzwasserbeseitigung“, „Abgaben Abwasserbeseitigung“ bzw. Anhang 2 „Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung“ des jeweiligen Entsorgungsgebietes des WVND ausgewiesen.
- (5) Grundstück i.S. dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück i.S.d. Grundbuchsrechts.
- (6) Die Beiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für die Grundstücke. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (7) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - a) das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  - b) für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen,
  - c) für das Grundstück muss eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein, sodass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf,
  - d) soweit für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (8) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 nicht vorliegen.

#### **§ 16 Beitragsmaßstab für die Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Maßstab für den Beitrag der Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor, der aus der Anzahl der Vollgeschosse ermittelt wird, ergibt.

- (2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplans liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
  - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 50 m zur Straße verlaufenden Parallelen.
  - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist, oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75% der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100% der Grundstücksfläche,
  - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
  - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche nach Abs. 2 bei einer Bebaubarkeit von einem Vollgeschoss mit 1,0 (Nutzungsfaktor) vervielfältigt. Bei einer Bebaubarkeit von mehr als einem Vollgeschoss wird der Nutzungsfaktor für jedes weitere Vollgeschoss um 0,15 erhöht.

- (4) Als Vollgeschosszahl gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die darin festgesetzte Vollgeschosszahl,
  - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung.
  - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Vollgeschoss- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, oder wenn kein Bebauungsplan besteht
    - aa) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Vollgeschosszahl,
    - bb) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschosshöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - cc) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Vollgeschosszahl,
    - dd) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Vollgeschosszahl ermittelt werden kann, die Vollgeschosszahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
    - ee) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - d) bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Vollgeschosszahl nach Buchst. a) oder die Baumassenzahl nach Buchst. b) überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Vollgeschosszahl,
  - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb Bebauungsplangebietes tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Schwimmbäder), die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzung (z.B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für,
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- (6) Aus der Anwendung der ermittelten Vollgeschosse ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Bau- bzw. Bebauungsgenehmigung.

### **§ 17 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung**

- (1) Maßstab für den Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche vervielfacht um die Grundflächenzahl.
- (2) Die Grundstücksfläche ist nach § 16 Abs. 2 zu ermitteln.

- (3) Als Grundflächenzahl nach Abs. 1 gelten
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahl bestimmt ist, die folgenden Werte in Anlehnung an die Baunutzungsverordnung (BauNVO):
    - aa) Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze 0,2
    - bb) reine und allgemeine Wohn-, sowie Ferienhausgebiete 0,4
    - cc) Dorf- und Mischgebiete 0,6
    - dd) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i.S.v. § 11 BauNVO 0,8
    - ee) Kerngebiete 1,0
    - ff) nur als Garagen- und Stellplatzflächen nutzbare Grundstücke 0,8
    - gg) Außenbereichs-, Friedhofs-, Kleingarten-, Schwimmbad und Sportplatzgrundstücke 0,2
- Ist die tatsächliche Grundstücksnutzung gemäß der vorhandenen Bebauung höher, wird die größere Grundfläche zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebietszuordnung gem. Abs. 3 Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der überwiegend vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

### **§ 18 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.

### **§ 19 Entstehung der Beitragspflicht und Fälligkeit**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht sobald die Voraussetzungen des § 15 Abs. 7 erfüllt sind.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

## **4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen**

### **§ 20 Aufwandsersatzung für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist dem WVND nach § 9a KAG SH zu erstatten.
- (2) Grundstücksanschlüsse sind die Leitungen vom Straßenkanal bis zum ersten Kontrollschacht (Übergabeschacht) bis maximal 5 Meter auf dem privaten Grundstück sofern dieser vorhanden ist, ansonsten bis zur Grundstücksgrenze.
- (3) Der Aufwand wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

- (4) Für die Herstellung des Kontrollschachtes ist eine Kostenerstattung zu leisten. Die Höhe der Kostenerstattung bemisst sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten für jeden Kontrollschacht.
- (5) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks, zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter oder Inhaber des Gewerbebetriebes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer, mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte oder mehrere Betriebsinhaber sind Gesamtschuldner.
- (6) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

## **5. Abschnitt Datenschutz und Inkrafttreten**

### **§ 21 Datenschutz**

Es werden die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Einrichtungsnutzer eingehalten. Insbesondere sind Maßnahmen getroffen, um den Schutz der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Das als Anhang 5 „Datenschutzinformation“ dieser Satzung beigefügte Dokument dient der Erfüllung der Informationspflicht aus Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Zusammenhang mit den Verarbeitungsvorgängen personenbezogener Daten, welche auf Grundlage dieser Satzung durchgeführt werden.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Anhänge zur Beitrags- und Gebührensatzung:**

- 1 Abgaben Abwasser- bzw. Schmutzwasserbeseitigung
- 2 Abgaben Niederschlagswasserbeseitigung
- 3 Abgaben Fett- und Stärkeabscheider
- 4 Abschlagszahlungen
- 5 Datenschutzinformation

Heide, den 16.11.2022

  
Uwe Harbeck  
Verbandsvorsteher